

Satzung
vom
Arbeitskreis Meerwasser
(AKM)
Ruhrgebiet e. V.

Stand: 17.05.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Arbeitskreis Meerwasser (AKM) Ruhrgebiet e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lünen
- (3) Der Verein ist am 15.02.2002 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung im Vereinsregister soll der Zusatz „e.V.“ Bestandteil des Vereinsnamens werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Idealverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird z. B. verwirklicht durch:
 - Abhalten von Vereinsabenden
 - Durchführung von Vorträgen
 - Verpflichtung von Referenten
 - Besuche von Öffentlichen Aquarien
 - Besuche von gleichgesinnten Vereinen
 - Besuche von Instituten und ähnlichen Einrichtungen
 - Weiterbildung seiner Mitglieder auf den genannten Gebieten
- (3) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,
 - *sich für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen;*
 - die Meeresaquaristik zu fördern;
 - Fische und Wirbellose zur Arterhaltung und zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken nachzuzüchten und zu vermehren;
 - ökologische Zusammenhänge der Weltmeere sowie deren Störfaktoren aufzuzeigen;
 - das Interesse der Bevölkerung an der Meeresaquaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten;
 - die allgemein naturkundlichen, besonders die meeresaquaristischen und -biologischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten;
 - durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Meeresaquarienkunde zu fördern und zu wahren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Durch den Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden erklärt werden. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitglieder- und Verbandsbeitrages für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden. Geht die Austrittserklärung nach dem 30.11. des Jahres zu, ist der Mitglieder- und Verbandsbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu entrichten.

b. Durch Kündigung wegen Beitragsrückstand

Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem halben Jahr in Verzug, so kann der Vorstand unter Androhung der Kündigung eine angemessene Frist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Fristablauf die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Dessen ungeachtet ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

c. Durch den Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruches zu versehen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung nicht verbrauchter Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfung

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft ist grundsätzlich im Vereinslokal. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Im I. Quartal eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 7 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer erstellt das Protokoll.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eine anderes bei der Versammlung anwesend gewesenes Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder können jederzeit schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter für die nächste Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Liegen diese Anträge vor der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung vor, so sind sie zur Tagesordnung zu nehmen.

Anträge, die danach schriftlich bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingehen, können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen.

Diese Anträge sind jedoch auf jeden Fall in der nächsten Mitgliederversammlung zur Tagesordnung zu nehmen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
2. Anhörung des Berichts des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr,
3. Anhörung des Berichts des Kassierers über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
6. die Wahlen,
7. Beschlussfassung über einen Haushaltsplan,
8. Beschlussfassung über die Kreditaufnahme des Vereins,
9. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Nutzungsentgelte für vereinseigene Einrichtungen,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
12. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen,
13. alle Angelegenheiten des Vereins, die wegen ihrer finanziellen oder ideellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge für ein Amt oder wenn ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung die schriftliche Abstimmung verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

D E R V O R S T A N D

§ 11 Die Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem 2. Kassierer
- (2) Es können daneben von der Mitgliederversammlung Obmänner gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören und nach Weisung des Vorstandes genau umrissene Vereinsaufgaben wahrnehmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- Sie üben nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt weiter aus, bis Neuwahlen erfolgt sind.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.
- (2) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bleibt einer gesonderten Geschäftsordnung vorbehalten, die durch den Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Verwaltung der Vereinskonten
- Der 1. Kassierer wickelt den Zahlungsverkehr des Vereins ab.
 - Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer
 - Die Kassierer dürfen die Konten ohne Vorstandsbeschluss nicht überziehen

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens 2 Mal im Jahr, ansonsten nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter schriftlicher Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beginn und Tagungsort. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
- (2) Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden seine Verhinderung mitzuteilen.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Schriftführer und einem weiteren bei der Sitzung anwesend gewesenen Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern. Dabei muss ein Mitglied der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand ohne eine Vorstandssitzung im schriftlichen Beschlussverfahren Beschlüsse fassen. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes auf seiner nächsten Sitzung.
- (2) Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende.

Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern als auch dem Vorstand insgesamt das Misstrauen ausgesprochen wird.

Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.

Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.

Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.

D I E K A S S E N P R Ü F U N G

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Wahlen finden in folgendem Turnus statt:

- 1. Kassenprüfer wird in den geraden
 - 2. Kassenprüfer wird in den ungeraden
- Jahren gewählt.

Sie haben die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung im I. Quartal des Jahres die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsentgelte

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge zu erheben. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres ganzjährig im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag dem einzelnen Mitglied im Härtefall eine vierteljährliche Ratenzahlung bewilligen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 19 Aufwendungsersatz

Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen in Ausübung der Ämter werden erstattet.

Die Mitgliederversammlung beschließt, welche Aufwendungen erstattungsfähig sind und regelt die näheren Einzelheiten.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 BGB).

Im Falle der Auflösung erhält eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigt anerkannte gemeinnützige Körperschaft das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe, es für Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Amtsgerichts Lünen.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2002 durch die anwesenden Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. unter der Mitgliedernummer 21178.